



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 50. Desgleichen durch die Absteuerung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Amts Barenholz, weil er seinem Versprechen, zurückzukommen und die älterliche Stätte anzutreten, nicht nachgekommen war, sondern sich ebenfalls in Ordnungen etablirt hatte.

Dergleichen Fälle giebt es sehr viele, und fast bey jedem Hoh- (Land-) Gerichte fallen solche Erkenntnisse vor.

§. 50. Die Annehmung des Brautsehafes zieht den Verlust des Anerbe- und Erbfolgerechts bey eigenbehdrigen und zugleich meyerstättischen Colonaten nach sich.

Diesen Fall entschied die Regierungs- Canzley per decretum vom 9. Febr. 1797 in Sachen Ruhlenhölters in der Oberwürste Klägers, wider dessen Schwester und deren Ehemann Sickmeyer:

„Was aber die Klage vollends unstatthafft macht, ist, daß Kläger, nach erlangter Großjährigkeit, bey seiner Verheurathung sich einen Brautsehaf von 50 Rthl. von seinem verstorbenen Schwager hat auszahlen und sich damit von dem älterlichen Hofe abfinden lassen, und eo ipso demselben entsagt hat. Denn der Brautsehaf macht den Erbtheil der Kinder von einem Colonnate aus, und wird durch dessen Empfang auf selbiges renunciirt ^{m)}).

§. 51.

^{m)} Siehe Strubens rechtliche Bedenken 3. Theil p. 97. Derselbe in seinem Tractate de juvillitorum Cap. 8. §. 7.

Puffendorf in Observ. juris Tom. II. Observ. 33. §. I. Siehe auch den letzten Abschnitt dieser Schrift.